

■ Liechtenstein

Von Dr. *Eve Cieslar*, München

Stand: 1.3.2017

Abkürzungen*

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	LGBL	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
AussStrG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streit- sachen (Ausserstreitgesetz)	LJZ	Liechtensteinische Juristen-Zeitung
BüG	Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)	LR	Systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften
EheG	Ehegesetz	OGH	Oberster Gerichtshof
EheVO	Verordnung zum Ehegesetz	PartG	Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz)
EO	Gesetz über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung)	PartV	Verordnung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsverordnung)
HSchG	Heimatschriftengesetz	PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
IPRG	Gesetz über das internationale Privatrecht	RSO	Rechtssicherungs-Ordnung
JN	Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm)	StGH	Staatsgerichtshof
		ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 6
 - A. Einführung 6
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 10
 - A. Einführung 10
 - 1. Rechtsquellen 10
 - 2. Internationale Verträge 12
 - 3. Internationales Privatrecht 13
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 17
 - 5. Personenrecht 20
 - 6. Eherecht und Recht der eingetragenen Partnerschaft 22
 - 7. Kindschaftsrecht 29
 - 8. Namensrecht 36
 - 9. Personenstandsrecht 38
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 40

I. Vorbemerkungen

Das **Fürstentum Liechtenstein** wurde am 23.1.1719 durch den Erwerb sowie die Vereinigung der Herrschaft Schellenberg mit der Grafschaft Vaduz und deren Erhebung zum reichsunmittelbaren Reichsfürstentum im Besitz der Fürsten von Liechtenstein durch Kaiser Karl VI begründet. Am **12.7.1806** wurde Liechtenstein Mitglied des Rheinbundes und erlangte damit **staatliche Souveränität**. Zu deren Absicherung und zur Schaffung günstiger Bedingungen für die weitere staatliche Entwicklung kommt seitdem der Außenpolitik mit den Nachbarstaaten eine zentrale Bedeutung zu. So gehörte Liechtenstein von 1815–1866 dem Deutschen Bund an. Vor dem Ersten Weltkrieg orientierte es sich über ein Zweckbündnis wiederum mehr an der österreichisch-ungarischen Habsburger Monarchie. Danach hat es sich, insbesondere seit 1923, über eine Zoll- und Währungsunion¹ enger an die Schweiz gebunden und übernahm den Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel.

Das Staatsgebiet erstreckt sich auf eine Fläche von gut 160 Quadratkilometern und ist in 11 Gemeinden untergliedert. Hauptstadt mit Sitz des Landtags und der Regierung ist Vaduz (Art 1 Abs 2 Verf), größter Ort nach Wohnbevölkerung ist Schaan. Die aktuelle Gesamteinwohnerzahl² beträgt knapp 37 000 Personen, davon 66 Prozent liechtensteinische Staatsbürger. Der Ausländeranteil setzt sich zusammen aus 29 Prozent Schweizern, 17 Prozent Österreichern, 11 Prozent Deutschen, 9 Prozent Italienern und 6 Prozent Türken. Bei mehr als der Hälfte der in Liechtenstein geschlossenen Ehen ist mindestens ein Ehegatte mit ausländischer Staatsangehörigkeit beteiligt. Die angegebene Religionszugehörigkeit der Gesamtbevölkerung teilt sich auf in rund 80 Prozent Katholiken, 7 Prozent Protestanten und 4 Prozent Angehörige des Islam, spielt aber in der praktischen Auswirkung eine untergeordnete Rolle. Nach der Verfassung ist zwar die römisch-katholische Kirche die Landeskirche unter staatlichem Schutz; die Staatsbürgerrechte sind jedoch unabhängig vom religiösen Bekenntnis gewährleistet (Art 37, 39 Verf).

Im Rahmen der für Liechtenstein als Kleinstaat so bedeutsamen Nachbarschaftspolitik ist die rechtliche und wirtschaftliche Verflechtung mit der Schweiz und Österreich bis heute besonders eng. So vertritt ua die Schweiz seit 1919 Liechtenstein weitreichend diplomatisch und konsularisch, das inzwischen aber zunehmend auch direkte diplomatische Beziehungen insbesondere zu Deutschland³, Österreich, den USA und zur EU unterhält. Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Zusammenarbeit wird im Übrigen den Beziehungen zu Deutschland⁴ und den USA besondere Priorität eingeräumt.

¹ Vertrag zw der Schweiz u Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweiz Zollgebiet v 29.3.1923, LGBl 1923 Nr 24.

² Angaben nach <http://www.llv.li/files/as/Basisdaten%20zu%20Liechtenstein.pdf> sowie Statistisches Jahrbuch Liechtensteins 2014. Siehe iÜ *Marxer*, Ausländerinnen u Ausländer in Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg), Beiträge 41/2008.

³ Seit 2002 als residierende Botschaft in Berlin. Die eigentlichen konsularischen Tätigkeiten wie insbes Hil-

festellungen mit Ausweisen u Urkunden werden aber weiterhin von den schweiz Konsulatsstellen in Deutschland wahrgenommen.

⁴ So ist zB Deutschland ein Land mit bes intensiven liecht Direktinvestitionen wie umgekehrt ein dt Industriekonzern einer der größten Arbeitgeber in Liechtenstein ist; vgl www.regierung.li/ministerien/ministerium-fuer-aeusseres-bildung-und-kultur/ (abgerufen am 15.1.2015).

Auch **international** ist Liechtenstein gut vernetzt und pflegt zB Mitgliedschaften seit 1978 im Europarat (nicht jedoch der Haager Konferenz), seit 1990 als Vollmitglied in der UNO, seit 1991 in der EFTA und seit 1995 im EWR⁵, in dem die EU-Mitgliedstaaten, denen Liechtenstein nicht angehört, und die EFTA-Staaten Island, Norwegen, Liechtenstein in einem umfassenden Binnenmarkt zusammengeschlossen sind. Eine bemerkenswerte Zurückhaltung besteht allerdings beim Beitritt zu internationalen Verträgen, insbesondere auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen⁶. Die zentrale Lage des Kleinstaats Liechtenstein mit seinem hohen Ausländeranteil von ca 34 Prozent sowie seiner wirtschaftlichen Auslandsorientierung und den daraus folgenden vielseitigen Berührungspunkten in wirtschaftlichen und privaten Belangen mit dem nahen Ausland bringt es an sich mit sich, dass liechtensteini-sche Gerichte regelmäßig über internationalprivatrechtliche Fragen entscheiden müssen und mit Entscheidungen aus dem Ausland konfrontiert werden⁷.

Nach der **Verfassung** vom 5.10.1921⁸, die durch das Verfassungsgesetz vom 16.3.2003 eine tiefgreifende Änderung erfuhr, ist Staatsform eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratisch-parlamentarischer Grundlage mit im Fürsten sowie im Volk verankerter und von beiden nach Maßgabe der Verfassung ausgeübter Staatsgewalt (Art 2 Verf). Nach diesem dualistischen Staatsaufbau bestehen monarchisches (Fürst) und demokratisches (Volk) Prinzip auf gleicher Stufe; der Landesfürst ist jedoch Staatsoberhaupt⁹ (Art 7 Verf) mit verfassungsmäßig festgelegten Befugnissen bei der nationalen und internationalen Wahrnehmung dieser Aufgabe.

Der Landtag, das direkt vom Volk gewählte Parlament mit 25 Abgeordneten, ist gesetzgebendes Organ¹⁰ neben dem Landesfürsten (Art 65 Verf): Zur Gültigkeit eines Gesetzes oder dessen Änderung bedarf es außer der Zustimmung des Landtags der Sanktion des Landesfürsten (Art 9 Verf), der Gegenzeichnung des Regierungschefs (Art 86 Verf) und der Kundmachung im Landesgesetzblatt. Weitere direkte demokratische Rechte des Volkes sind das Initiativ- und Referendumsbegehren auf Gesetzes- wie auch auf Verfassungsebene.

Exekutive ist die Regierung, bestehend aus dem Regierungschef und vier weiteren auf Vorschlag des Parlaments vom Fürsten für vier Jahre ernannten Regierungsräten. Sie führt die Staatsgeschäfte, aufgeteilt nach Ressorts¹¹ (Art 78–94 Verf).

Das Gerichtswesen umfasst die ordentlichen Gerichte, den Verwaltungsgerichtshof

⁵ Abk über den EWR IK für Liechtenstein am 1.5.1995 (LGBl 1995 Nr 68). Zur 20-jährigen Mitgliedschaft siehe *Frommelt*, LI Aktuell Nr 2/2015 (Hrsg Liechtenstein Institut), www.liechtenstein-institut.li. Das EFTA-Mitglied Schweiz regelt die Beziehungen zur EU durch bilaterale Abk.

⁶ Insbes wurde auch bislang keine Grundsatzentscheidung über den Beitritt zum LugÜ gefasst (Mittellung liechtenstein-journal 2/2011, 72); krit dazu u zur äußerst restriktiven Anerkennung ausl Entscheidungen *M. Frick*, liechtenstein-journal 4/2010, 106 ff.

⁷ So bereits *Rederer*, in: Widmungsausgabe der LJZ zum 80. Geburtstag seiner Durchlaucht des Landesfürsten Franz Josef II von u zu Liechtenstein, Sonderheft 1986, S 158.

⁸ Verfassung des Fürstentums Liechtensteins v

5.10.1921, LGBl 1921 Nr 15, die die konstitutionelle Verf v 26.9.1862 ablöste; Reform 2003 LGBl 2003 Nr 186; letztes ÄndG LGBl 2011 Nr 50. Siehe näher unter www.liechtenstein.li/de/land-und-leute/staatswesen/staatsform-und-verfassung/.

⁹ Am 15.8.2004 hat das aktuelle Staatsoberhaupt S. D. Fürst Hans-Adam II seinen Sohn Erbprinzip Alois zum Stellvertreter mit der Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsrechte betraut (Art 13bis Verf).

¹⁰ Die im Fürstenhaus Liechtenstein erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten u des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft werden durch das Fürstenhaus in der Form eines Hausgesetzes geordnet (Art 3 Verf).

¹¹ Web-Site der Regierung: www.regierung.li/ regierung, der Landesverwaltung: www.llv.li.

und den Staatsgerichtshof (StGH), der die Funktion eines Verfassungsgerichts¹² erfüllt (Art 104 Verf). Dem streitigen Zivilverfahren ist in der Regel (ausgenommen sind ua Ehesachen) eine Vermittlung vorgeschaltet, deren Scheitern gegebenenfalls durch einen dann zur Klageerhebung beim Landgericht berechtigenden Leitschein bestätigt wird. Die Gerichtsbarkeit¹³ in Zivilsachen wird in erster Instanz durch das Landgericht, in zweiter Instanz (Berufung) durch das Obergericht sowie in dritter und letzter Instanz (Revision) durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof (OGH) ausgeübt (Art 95 ff Verf).

Gesetze¹⁴ und Verordnungen werden im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt verkündet. Sie sind in übersichtlicher Weise auch im Internet verfügbar in der vom Rechtsdienst der Regierung betreuten und fortlaufend aktualisierten Rechtsdatenbank LILEX: www.gesetze.li. Diese ermöglicht die Volltextsuche in der systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften (LR) in konsolidierter geltender Fassung; die ebenfalls zugängliche chronologische Sammlung enthält die Originalfassungen der Landesgesetzblätter (LGBL) in zeitlicher Reihenfolge des Erscheinens und repräsentiert den Gesetzesstand tagesaktuell. Die Datenbank erlaubt im Übrigen die Suche nach LGBL- oder LR-Nummern.

Staats- und **Amtssprache** ist Deutsch (Art 6 Verf), Umgangssprache ein alemannischer Dialekt.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Liechtenstein hat 1864 ein erstes eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz erlassen und dieses dann ersetzt durch das in seiner Grundstruktur bis heute maßgebliche Gesetz vom 4.1.1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts, das allerdings durch Gesetz vom 2.11.1960 mit rechtsverbindlicher Wirkung neu verlautbart wurde¹ und seitdem wiederum zahlreiche tiefgreifende Reformen durchlaufen hat². Die Verfassung enthält keine eigenen Staatsangehörigkeitsbestimmungen, sondern verweist für den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts lediglich auf die Gesetze (Art 30 Verf), also im Wesentlichen auf das Bürgerrechtsgesetz, das seinerseits die Staatsverträge als weitere zu beachtende Rechtsquellen nennt (§ 1 BüG).

Mit dem Landesbürgerrecht verknüpft ist das Gemeindebürgerrecht: Jeder Landes-

¹² G v 27.11.2003 über den Staatsgerichtshof, LGBL Nr 32. Zur aktuellen Rspr des StGH *Bussjäger*, LJZ 2/2014, 1. Die Rspr ist weitgehend zugänglich im Internet unter www.gerichtsentscheide.li oder abgedr in der amtl liecht Entscheidungssammlung LES, veröff in der LJZ mit eigener Paginierung. Vgl iÜ www.liechtenstein.li/de/land-und-leute/staatswesen/gerichte/.

¹³ Die Person des Landesfürsten untersteht nicht der Gerichtsbarkeit u ist rechtlich nicht verantwortlich (Art 7 Abs 2 Verf).

¹⁴ Zur Rechtsrezeption als Rechtserzeugungsmethode im Kleinstaat Liechtenstein *Berger/Brauneder*, LJZ 1/2012, 1; eingehend auch *Berger*, *Rezeption im liecht Privatrecht* unter bes Berücksichtigung des ABGB, 2. Aufl 2011.

¹ LGBL 1960 Nr 23, iK 9.12.1960.

² Zuletzt insbes durch G v 17.9.2008, LGBL 2008 Nr 306, iK 10.12.2008, G v 20.11.2009, LGBL 2010 Nr 3, iK 21.1.2010, sowie LGBL 2011 Nr 354, iK 1.9.2011.